

**Ausschuß für Schule und Weiterbildung**

**Protokoll**

63. Sitzung (nicht öffentlich)

08. März 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:** Seite

**1 Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung  
(Sonderschulentwicklungsgesetz - SoSchEntwG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7186

2

- Diskussion.

**2 Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förder-  
bedarf und die Entscheidung über den schulischen Fördert (VO -  
SF)**

Vorlagen 11/3546 und 11/3698

14

- Aussprache.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
63. Sitzung

08.03.1995  
sd-fre

Seite

**3 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO - DV I)**

Vorlage 11/3686

18

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt der Verordnung 11/3686 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

**4 Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (Kooperationsverordnung - KVO)**

Vorlage 11/2881

20

An einen Bericht von Kultusminister Schwier schließt sich eine Aussprache an.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt der geänderten Verordnung Vorlage 11/2881 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

**5 Gutachtenvergabe durch die Landesregierung**

hier: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage vom  
14.11.1994 - Drucksache 11/8249

26

- Diskussion.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
63. Sitzung

08.03.1995  
sd-fre

Seite

**6 Für freie selbstbestimmte Schulen - mehr Freiheit für eigenverantwortliche Entscheidungen**

Antrag der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/6580

29

- Aussprache.

\*\*\*\*\*



**1 Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung  
(Sonderschulentwicklungsgesetz - SoSchEntwG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7186

**Abgeordneter Dr. Dammeyer (SPD)** führt aus, der Kultusminister habe den Verordnungsentwurf eingebracht. Er sei auch Gegenstand der Anhörung gewesen. Insofern hingen sowohl der Gesetzestext selbst wie auch die daraus resultierende Verordnung gewissermaßen zusammen.

Die SPD-Fraktion begrüße es, daß der Kultusminister vor Inkrafttreten des Gesetzes den Verordnungsentwurf vorlege, so daß die Verordnung nicht erst nach der Verabschiedung des Gesetzes beschlossen werden müsse.

Nun sei es erforderlich, den präzisen Gesetzestext zu formulieren. Die SPD-Fraktion lege ihre Änderungsvorschläge zum Gesetzestext vor. Der Kultusminister müsse nun sagen, welche Konsequenzen der veränderte Gesetzestext für die Verordnung haben werde. In der nächsten Sitzung könne dann über den Gesetzentwurf und die Vorlage entschieden werden.

Die SPD-Fraktion sehe hauptsächlich drei Neuregelungen im Gesetzestext vor, die von der Vorlage der Landesregierung abwichen: In Anlehnung an den Vorschlag von Professor Kanter in der Anhörung solle die Förderung von Behinderten in allgemeinbildenden Schulen und die Förderung von Behinderten in Sonderschulen nebeneinandergestellt werden. Das bedeute, daß der Besuch der Sonderschule nicht die Pflicht sei und die Integration nur eine abgeleitete Ausnahmeform darstelle. Das Nebeneinanderstellen durch das "und" mache deutlich, daß beide, die allgemeine Schule als auch die Sonderschule, der angemessene Ort für die Förderung behinderter Kinder seien.

§ 7 Abs. 4 solle aus dem Gesetzestext gestrichen werden. Es sei nicht richtig, die Passage ausdrücklich aufzuführen, wonach der gemeinsame Unterricht in erster Linie so durchgeführt werden solle, daß keine über den Personalaufwand für Sonderschulen hinausgehenden Personalkosten entstünden. Teile der Öffentlichkeit hätten diese Bestimmung mißverstanden und unterstellten, der Absatz würde als Bremshebel in der Hand von Schulträgern und Lehrerkollegien gehandhabt, um die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

§ 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz solle gestrichen werden, weil eben in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck entstanden sei, daß mit dieser Bestimmung bei der Einführung des gemeinsamen Unterrichts auf Kosten der behinderten Kinder gespart werden solle. Diese Absicht habe nie bestanden.

Andererseits gelte das generelle Sparsamkeitsgebot weiter. Die Landesregierung werde daher aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß Schulaufsicht und Schulträger den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder möglichst effizient organisierten und vorrangig durchführten, wenn er keinen zusätzlichen Personalaufwand gegenüber dem Unterricht in der Sonderschule erfordere. Diese Maßnahme sollte also weder Stellen klauen, wie unterstellt worden sei, noch einen ausschließlich hierdurch begründeten Stellenbedarf festlegen.

Die SPD-Fraktion sehe weiter eine Neufassung des bisherigen Artikel 2 vor, in dem die Sonderschulklassen und die Förderklassen genannt worden seien. Die Verbindung zwischen Sonderschule einerseits und den allgemeinen Schulen müsse möglichst praktisch und unkompliziert ermöglicht werden. Sonderschulklassen sollten als Teil einer Sonderschule in den allgemeinen Schulen in kooperativer Form eingerichtet werden. Auch könnten sonderpädagogische Fördergruppen als Teil einer allgemeinen Schule gefördert werden, wenn ein pädagogisches Konzept vorhanden sei. Diese hießen dann ausdrücklich Fördergruppen und nicht Klassen, um gar nicht erst das Mißverständnis zu provozieren, hier solle eine eigenständige Klasse behinderter Kinder in eine allgemeine Schule etabliert werden. Diese Punkte sollte nun im Gesetz geregelt werden.

Das Ganze habe Konsequenzen für die Verordnung. Sie müsse entsprechend angepaßt werden. Er sehe auf jeden Fall die Notwendigkeit, daß die Beteiligung der Eltern in einer solchen Weise geregelt werde, daß zum einen keine neue Bürokratie geschaffen werde, was ja auch Gegenstand der Anhörung gewesen sei, und daß zum anderen den Interessen der Eltern auf eine Beteiligungsmitwirkung in stärkerer Weise Rechnung getragen werde, als es bislang den Anschein gehabt habe. Er fände es gut, wenn das in die Verordnung mit aufgenommen werde. Unter den Bedingungen würde die SPD-Fraktion ihr zustimmen.

**Abgeordneter Giltjes (CDU)** stimmt den Vorschlag zu, über den Gesetzentwurf und die Verordnung erst am 15. März in eine Abstimmung einzutreten.

Da die Verordnung angepaßt werden müsse, frage er, ob die Landesregierung den Auftrag erhalten solle, die Verordnung entsprechend neu zu fassen. Weiterhin wüßte er gerne, was mit der Bezeichnung "Fördergruppen" gemeint sei, und wie man sich das in einer konkreten Situation vorstellen solle.

**Abgeordneter Reichel (F.D.P.)** begrüßt das Verfahren. Jetzt habe man noch ein wenig Zeit, sich die unterschiedlichen Vorstellungen anzusehen, egal, ob sie sich unmittelbar auf das Gesetz bezögen oder ob es sich um politische Zielsetzungen zum Gesetz handele.

Die F.D.P.-Fraktion habe politische Zielsetzungen formuliert, die den Fraktionen Gelegenheit böten, daraus ihre Schlüsse für konkrete Gesetzesänderungen zu ziehen. Die Anliegen, um die es gehe, seien noch einmal hervorgehoben: Die qualitativen Standards, die es im Versuch gegeben habe, müßten auch für die Regelintegration gesichert werden, denn gute Erfahrungen mit der Integration beruhten ja auf Bedingungen, die es in dem Versuch gegeben habe. Wenn man die Bedingungen nun wegnehme, habe man eine nicht mehr vergleichbare Situation.

Sicherlich könne man in einem Gesetz nicht präzise festschreiben, unter welchen konkreten personellen Bedingungen Integration stattzufinden habe. Man könne aber zumindest im Gesetz, so wie es das Brandenburgische Gesetz vorsehe, die entsprechenden qualitativen Kriterien abstrakt umschreiben. Im Brandenburgischen Schulreformgesetz heiße es, was den angesprochenen Bereich der Sonderpädagogik betreffe: "Für einen gemeinsamen Unterricht und gemeinsame Erziehung werden die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen, die dafür notwendig sind, geschaffen." An anderer Stelle heiße es in diesem Gesetzentwurf: "Soweit diese angemessenen personellen, räumlichen und sachlichen Bedingungen nicht vorliegen, findet Sonderpädagogik nicht integriert, sondern an der Förderschule" - das sei die dortige Bezeichnung für die Sonderschule - "statt." Diejenigen, die Richtlinien beschrieben, würden zu entsprechenden Konsequenzen verpflichtet, was die konkrete Ausstattung qualitativer Standards betreffe. Das halte seine Fraktion für richtig.

Weiterhin befürworte er, daß die Eltern in einer angemessenen Weise am Entscheidungsverfahren beteiligt würden. Das klassische Verfahren, wonach die Schulaufsicht den Eltern ein Ergebnis vorsetze, könne nicht mehr richtig sein, auch wenn man es jetzt vielleicht etwas schöner formuliere.

Die F.D.P.-Fraktion halte grundsätzlich den Gedanken der Förderausschüsse für den vernünftigsten. Dr. Dammeyer habe eben angedeutet, daß es möglicherweise Alternativen zur Vermeidung von Bürokratie gebe. Er wäre sehr daran interessiert zu erfahren, wie das denn konkret aussehen solle, wie die Position der Eltern im Entscheidungsverfahren gestärkt werden solle, damit sie eben nicht überrumpelt würden, sondern in den Entscheidungsprozeß in angemessener Weise einbezogen würden. Das wäre für seine Fraktion von erheblicher Entscheidungsrelevanz.

**Abgeordnete Schumann (GRÜNE)** erklärt, nachdem sie die Änderungsanträge der SPD zur Kenntnis genommen habe, habe ihre Fraktion eine Beschlußvorlage verfaßt, die in der Beratung berücksichtigt werden sollte. Sie schließe sich dem Verfahrensvorschlag an. Das ändere aber nichts an der Tatsache, daß ihre Fraktion den Gesetzentwurf der Landesregierung und die Änderungsanträge der SPD-Fraktion ablehne. Sie wolle nicht die gesamte Argumentation wiederholen, die zu diesem Beschluß geführt hätten.

Die Veränderungen seien nun unter dem Eindruck zustande gekommen, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung schlecht sei, daß er im Lande negative Assoziationen bei den Beteiligten und Betroffenen hervorrufe. Im wesentlichen handele es sich um kosmetische Veränderungen im Bereich der Semantik, so daß die Zielkonflikte, die dieses Gesetz von vornherein zu einem schlechten gemacht hätten, ein wenig verdeckt würden: Sie nenne als Beispiel die Kostenneutralität oder die vorgesehene Streichung des § 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz. Niemand könne leugnen, daß sich an der Situation, daß Kinder weiterhin vom gemeinsamen Unterricht ausgeschlossen würden, nichts ändere.

Dieser konfliktreiche Gesetzentwurf werde auch von anderen nach wie vor kritisiert. Der Städtetag komme in einer Stellungnahme unter anderem zu der Feststellung, daß es ärgerlich sei, daß die Städte gezwungen würden, beide Formen sonderpädagogischer Förderung - das Spezialsystem Sonderschule und das integrative Modell - vorzuhalten. Hier müsse der Landtag entscheiden, was er wolle: Integrativen Unterricht oder institutionsbezogene Interessen der sonderschulischen Förderung vorantreiben. Beides gehe nicht.

Der Schulversuch zur Kollegschule dauere mittlerweile 20 Jahre und befinde sich immer noch im Versuchsstadium. Hier werde nun eine Förderschule, deren Schulversuch gerade begonnen habe, schon ins Schulrecht übernommen. - "Das steht da überhaupt nicht drin", wirft **Abgeordnete Speth (SPD)** ein.

Doch, entgegnet **Abgeordnete Schumann (GRÜNE)**. Im Schulpflichtgesetz heiße es: "Sonderschulen jeglicher Typen können im personellen Verbund ... ." Das sei doch das Förderschulkonzept. Viele Schulträger teilten die Besorgnisse, die sie benenne. Sie könnten aber dem Druck der Eltern auf mehr gemeinsamen Unterricht nicht nachkommen.

Sodann wendet sich Frau Schumann an die Juristen des Hauses - Kultusministerium -: Der politische Wille für das gemeinsame Lernen sei nicht sehr ausgeprägt. "Danach dürfen sie die Juristen nicht fragen, das steht ganz anders im Gesetz", bemerkt **Kultusminister Schwier**.

Nach ihrer Kenntnis ist das Schulordnungsgesetz der richtige Regelungsort, wenn es darum geht, neue Inhalte und neue Formen im Sinne einer sonderpädagogischen Weiterentwicklung festzuschreiben, fährt **Abgeordnete Schumann (GRÜNE)** fort. Sie frage also die Juristen, ob es stimme, daß im Schulpflichtgesetz administrativ etwas verändert werde, daß aber der eigentliche Regelungsort, der den politische Willen des Gesetzgebers deutlicher zum Ausdruck brächte, das Schulordnungsgesetz, zumindest aber das Schulverwaltungsgesetz sein müßte.

Auch verweise sie auf den Entwurf eines neuen Schulgesetzes der Freien Hansestadt Hamburg von Oktober 1994. Dort heiße es in § 3 Abs. 3:

Das Schulwesen ist nach dem Grundsatz der Integration einzurichten. Schule ist so zu gestalten, daß die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Weder Geschlecht noch körperliche oder geistige Beeinträchtigungen noch soziale oder kulturelle Herkunft sind als Kriterien für die Zuweisung oder den Ausschluß von einem Bildungsangebot innerhalb des Regelschulwesens zulässig. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers.

Dieser Text bringe politisch mehr zum Ausdruck als das, was jetzt als Öffnungsklausel in den veränderten § 7 bei der SPD-Fraktion zum Ausdruck komme. Der Filter, die Zustimmung des Schulträgers, bleibe im Gesetz. Sie frage, ob es zutreffe, daß, wenn keine Kriterien für die Ablehnung bzw. die Zustimmung gesetzt würden, im Grunde ein Schulträger ohne Begründung sagen könne, daß er der Sache nicht zustimme bzw.

daß er, wenn er aus allgemeinpolitischem Interesse nicht die Integration wolle, seine Zustimmung verweigere und damit die Maßnahme gestoppt werde.

**Abgeordneter Heidtmann (SPD)** kommt auf die Standards zu sprechen. Mit diesem Thema habe sich die SPD-Fraktion intensiv auseinandergesetzt. In jedem Fall sei es erklärter Wille der SPD-Fraktion, daß, wenn Integration weitergeführt oder zunächst gesichert werden solle, dies nicht bei verschlechterten Standards geschehen dürfe.

Nun könne man in einem Gesetz nicht alles *expressis verbis* zum Ausdruck bringen: Bei anderen Schulformen werde auch nicht genau bestimmt, wieviel Stunden Unterricht nun in jeder einzelnen Schulform, in jeder Klasse angeboten werden müsse. In der Begründung - sie werde zwar nicht mitbeschlossen - stehe auch die Formulierung, daß der Durchschnittsbedarf auf 5 Stunden Förderung festgesetzt werde. Das könne im Einzelfall mehr oder weniger sein. Aber der Durchschnitt betrage 5 Stunden. Damit solle erreicht werden, daß keine "wilden" Integrationen stattfänden, in denen Kinder irgendwie betreut würden. Das gebe es zum Teil heute schon.

Die Kinder hätten darauf ein Recht, so gefördert zu werden, wie es ihnen zustehe. Das verstehe er unter Sicherung des Standards, was auch in den Aussagen zum Ausdruck komme, die bereits im Gesetz gemacht würden. Denn es heiße "Wenn die sächlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind". Die SPD-Fraktion werde die Beihaltung der personellen Voraussetzungen in ihrer Stellungnahme deutlich zum Ausdruck bringen. Das Kultusministerium werde aufgefordert, zu diesem Sachverhalt auch konkrete Aussagen zu machen.

Das sogenannte Differenzmodell habe für eine gewisse Unruhe gesorgt. Das könne er nicht verleugnen. Das Thema Standards spiele eine zentrale Rolle. Wenn das nicht geklärt wäre, hätte die SPD-Fraktion dem Gesetzentwurf auch nicht ihre Zustimmung gegeben.

Was die Eltern betreffe, so würden sie im wesentlichen von der Verordnung tangiert. Dazu stehe im Gesetz nichts. Die Elternrechte sollten in der Verordnung eindeutig festgeschrieben und gegenüber dem heutigen Zustand verbessert werden.

**Kultusminister Schwier** führt aus, er werde sich mit den Unterstellungen von Frau Schumann nicht mehr auseinandersetzen. Es bringe nichts, denn sie werde diese wiederholen, und er werde sie immer nur zurückweisen.

Was die Frage an die "Juristen des Hauses" betreffe, so stelle er fest: An welcher Stelle der Gesetzgeber eine gesetzliche Regelung treffe, sei uninteressant, es sei denn, es stehe in der Verfassung.

Natürlich werde es immer den Wunsch nach einer schöneren juristischeren, vielleicht leichter auffindbaren Form geben. Dem könne man Rechnung tragen, wenn man Zeit habe.

Der Wert einer gesetzlichen Bestimmung hänge nicht davon ab, ob eine Regelung nun im Schulverwaltungsgesetz, Schulordnungsgesetz oder in diesem Gesetz getroffen werde.

Die Schulträger hätten im nordrhein-westfälischen Schulwesen eine hohe Bedeutung. Ein Schulträger müsse errichten, wenn ein Bedarf bestehe. Das regule das lange gültige Schulverordnungsgesetz, und zwar für alle Schulformen. Voraussetzung sei, daß die sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben seien.

Eine Rechtsverordnung müsse ihre Verankerung in einem Gesetz haben und könne deswegen erst in zeitlicher Abfolge danach entstehen. In diesem Fall sei die Rechtsverordnung aufgrund der von allen akzeptierten Gründen parallel verfaßt worden. Die gute Praxis der Zusammenarbeit werde fortgesetzt.

Er sei bereit, dem Ausschuß noch Informationen anzubieten, was das Ergebnis der Anhörung zu dieser Rechtsverordnung betreffe.

**Ministerialdirigent Niehl (Kultusministerium)** weist den Vorwurf zurück, eine gerade etablierte Förderschule würde jetzt in eine allgemeine gesetzliche Regelung überführt. Der Rechtssatz sehe vor, daß Sonderschulen unterschiedlicher Typen organisatorisch zu einem System zusammengefaßt werden könnten. Das gebe es auf der Basis des Schulversuches an einzelnen Stellen schon seit längerem: Gehörlosenschule und Schwerhörigenschule zum Beispiel würden zu einem System mit der Folge zusammengefaßt, daß es einen personellen Austausch zwischen den Abteilungen dieser Schule gebe.

Die Förderschule unterscheide sich von diesem Konstrukt dadurch, daß in der Förderschule erprobt werde, Kinder unterschiedlicher Behinderungen - Lernbehinderte, Erziehungsschwierige und Sprachbehinderte - gemeinsam in einer Lerngruppe zu

unterrichten. Dies bleibe im Versuch und werde nicht in eine allgemeine gesetzliche Regelung überführt.

**Abgeordnete Schumann (GRÜNE)** kommt auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 29 ihrer Fraktion "Zur Lebenssituation Behinderter in Nordrhein-Westfalen" - Drucksache 11/8543 - zu sprechen. Auf Frage 18 "Welche Konzepte bestehen für eine Reform der bestehenden Behindertensystematik des Sonderschulwesens auf seiten der Landesregierung" werde geantwortet:

Alle Konzepte einer Neuordnung des Sonderschulwesens gehen von dem Grundgedanken aus, den Spezialisierungsgrad von Sonderschulen zu reduzieren, ohne dabei die Qualität sonderpädagogischer Förderung zu mindern.

Zur Zeit würden folgende Konzepte konkretisiert: a) Schule für Hörgeschädigte und b) Förderschule:

Wie lernbehinderte, erziehungsschwierige und sprachbehinderte Schülerinnen und Schüler in einer Sonderschule ("Förderschule") gefördert werden können, wird in einem mit dem Schuljahr 1994/95 beginnenden Schulversuch erprobt.

Sie frage, auf was der Gesetzentwurf eingehe, wenn die Förderschule überhaupt nicht tangiert sei.

**Abgeordneter Dr. Dammeyer (SPD)** äußert die Befürchtung, daß Kollegin Schumann von nun an, was auch immer im Gesetz stehe, öffentlich erklären werde, daß das, was sie in das Gesetz hineininterpretiere, Absicht des Gesetzes wäre. Er fände es gut, wenn sie sich den Gesetzestext noch einmal ansehen würde und sich nicht nur von ihren bisher gefaßten Vorurteilen leiten lassen würde.

An Herrn Giltjes gewandt, fährt Dr. Dammeyer fort, es bestehe die Absicht, alle drei Formen - allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und integrierten Unterricht - vorzusehen. Die SPD-Fraktion gehe nicht davon aus, daß man die Sonderschule abschaffen könne. Sie meine aber auch, daß nicht alle Maßnahmen dazu führten, daß integrierter Unterricht, der bislang in den Versuchen implementiert worden sei, so weitergehe. In der Fortführung müsse es auch Formen geben, die dazwischen lägen, beispielsweise, wenn an Grundschulen mehrere behinderte Kinder unterrichtet würden, die in Teilen integriert und in anderen Teilen auch entsprechend ihrer Behinderung in

einer Gruppe gefördert werden sollten. Diese Gruppen sollten keine Klassen darstellen, sie sollten insbesondere nicht die Kontinuität besitzen, daß sie ein ganzes Schuljahr oder länger als Klasse geführt werden, egal, wieviel Kinder darin seien.

Vier behinderte Kinder könnten unter bestimmten Voraussetzungen schon einen Lehrer als eigenständigen Bedarf haben. Die Gruppe solle teils integriert und teils gesondert ihren Unterricht erhalten. Es bestehe nicht die Absicht, durch solche Gruppen kleine Sonderschulen aufzulösen, die dann unter dem Dach "Grundschule" weitergeführt würden, gewissermaßen um nur einen neuen organisatorischen Rahmen zu schaffen, was die eigentlichen Absichten, die mit Integration zusammenhängen, unterlaufen würde. Aus diesem Grunde werde der Begriff Gruppe im Unterschied zur Klasse gewählt.

Ausdrücklich würden Sonderklassen vorgesehen und in der jeweiligen Form aufgeführt. Dabei handele es sich um solche, die als Klasse einer Sonderschule im Gebäude einer allgemeinen Schule geführt würden und dort Kooperationsbedarf auslösten, in kooperativer Form geführt würden, so daß die aufnehmende Schule als auch die abgebende Schule kooperativ zusammenarbeiteten. Beide Varianten sehe die SPD-Fraktion vor. Sie lege sich damit nicht von vornherein darauf fest, welche Form gewählt werde. Dies müsse vernünftigerweise vor Ort unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, der realen Fördermöglichkeiten für die betroffenen Kinder und der aufnehmenden Schule entschieden werden. Diese vertrauensvolle Aufgabe sei von der Schulleitung und Schulaufsicht zu leisten. Sie seien dafür auch in Amt und Würden. Die SPD-Fraktion erwarte, daß auf diese Weise die beiden Varianten verantwortungsbewußt ausgewählt würden.

Die SPD-Fraktion schlage vor, eine Formulierung im Gesetz aufzunehmen, die Professor Kanter, der sowohl theoretisch als auch praktisch in dieser Materie bewandert sei, vorgeschlagen habe.

**Abgeordnete Kever-Henseler (SPD)** äußert ihre Verwunderung darüber, daß sich Frau Schumann auf die Ausführungen des Städtetages berufe. Der Städtetag habe doch das Interesse zu sparen und den Gemeinden möglichst keine Kosten entstehen zu lassen. Von daher hätte sie gedacht, daß die Haltung des Städtetages konträr zu der der GRÜNEN stünde.

Der Städtetag führe ja finanzielle Gründe auf, warum er nicht beide Systeme nebeneinander vorhalten wolle. Da gehe es nicht darum, wo das Kind am besten gefördert werde, sondern wie man möglichst Kosten reduziere könne.

Weiterhin weise sie darauf hin, daß der organisatorische Verbund des Schulversuchs Förderschule etwas ganz anderes sei. Herr Niehl habe dies erläutert. Zum Schulversuch: 28 Schulen nähmen an dem Versuch teil. Der Versuch laufe über 4 Jahre. Sie sei durchaus skeptisch, was das gemeinsame Unterrichten von lernbehinderten, erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Kindern betreffe. Dazu habe sie auch kürzlich eine Anfrage gestellt.

In dem Erlaß stehe, unter welchen Bedingungen ein solcher Schulversuch eröffnet werden könne. Daraus könne Frau Schumann erkennen, daß dies noch nicht Inhalt der gegenwärtigen Regelung sei. Der Versuch habe erst begonnen. Die SPD-Fraktion werde nichts, was gerade erst ausprobiert werde, in irgendeiner Form gesetzlich festschreiben.

Das Ergebnis dieses Versuches werde ausgewertet werden. Dann sollte man neu darüber diskutieren, ob diese Zusammenfassung im Interesse der Kinder sinnvoll sei oder nicht. Das werde erst in einigen Jahren passieren, wenn der Versuch abgeschlossen sei.

**Abgeordneter Giltjes (CDU)** gibt an, die Realisierung des Differenzmodells in der Schule, über das Dr. Dammeyer eben berichtet habe, sei für ihn noch nicht überschaubar. Er sei gespannt darauf, wie das Kultusministerium die vorgetragenen Differenzierungsmöglichkeiten in eine Rechtsverordnung bringen wolle, damit in jedem Fall gewährleistet sei, daß sich das in der realen Situation überhaupt darstellen könne. Er halte dieses Modell von der schulpraktischen Umsetzung her für sehr ausgefieselt: Unter ganz bestimmten Bedingungen sei im Grunde alles möglich. Mit hohem Interesse erwarte er die Rechtsverordnung dazu.

**Abgeordneter Heidtmann (SPD)** vertritt die Meinung, es müßte möglich sein, vor Ort ohne Reglementierungen von oben ein pädagogisches Konzept zu erstellen. Er sehe eine gewisse Freiheit, die die Verantwortlichen vor Ort hätten, dieses pädagogisch umzusetzen, was natürlich mit der jeweiligen Schulaufsicht gemeinsam vonstatten gehen müsse. Dies müßte doch möglich sein, ohne daß man im einzelnen Reglementierungen vorschreibe. Er sei froh, daß das nicht durch die Rechtsverordnung geschehe.

**Abgeordneter Giltjes (CDU)** bringt zum Ausdruck, wenn zu einer solchen Frage eine Rechtsverordnung erlassen werde, habe sie den Sinn, Rechtssicherheit bei denen zu schaffen, die in der konkreten Situation handelten. Rechtssicherheit könne man in dem Bereich, der hier skizziert worden sei - ausschließlich darauf berufe er sich -, nur dadurch schaffen, daß man eine Vielzahl von Möglichkeiten in den Regelungsbereich hineinnehme. Er habe nicht gesagt, daß das nicht gehe; er sei aber außerordentlich gespannt, wie es gehe.

Ausgeschlossen werden solle, daß von Schulamt zu Schulamt andere Regelungen angewandt würden. Das sollte in einer Rechtsverordnung stehen.

Nach den Worten von **Kultusminister Schwier** ist der Ort für eine solche Regelung nicht die Rechtsverordnung, sondern die Verwaltungsvorschriften. - Das müßte dann auch formuliert werden, forderte **Abgeordneter Giltjes (SPD)**.

Dies wird von den **Vertretern des Kultusministeriums** zugesagt.

**Abgeordnete Schumann (GRÜNE)** betont, sie teile die Auffassung des Städtetages, daß es einen Grundwiderspruch zwischen der Forderung nach integrativem Unterricht und den institutionsbezogenen Interessen der Sonderschulen gebe. Beides gehe nicht.

Der Gesetzentwurf entscheide sich nicht eindeutig für die Integration. Sie halte es für legitim, sich den Bündnispartner Städtetag an dieser Stelle auszusuchen und auf diesen Grundwiderspruch hinzuweisen.

Was die nicht vorhandenen Kriterien betreffe, die die Zustimmung oder die Ablehnung der Schulträger begründeten, frage sie, welche Folgen daraus für den Umgang in der Praxis abzuleiten seien. Sie äußere ihre Bedenken dazu, daß Interessenlagen von Schulträgern automatisch zum Gegenstand genommen werden könnten, um Integrationsmaßnahmen zu verhindern oder einzuschränken. Sie bitte, dies juristisch zu bewerten.

Einige Städte vermißten weiterhin die Neuregelung der Finanzierung des sonderpädagogischen und therapeutischen Personals. Das sei in den Gesetzentwurf nicht eingegangen. Nicht nur die sonderpädagogischen Standards müßten festgelegt werden, sondern auch die Frage der Finanzierung des sonderpädagogischen Personals. Wenn

dies nicht geregelt werde, könnten Kinder mit bestimmten Behinderungsarten überhaupt nicht integrativ unterrichtet werden.

**Minister Schwier** hält fest, der Grundwiderspruch bleibe: Frau Schumann und andere meinten, daß Sonderschulen auf Dauer überflüssig seien. Diese Meinung verträten die Landesregierung und auch die Mehrheitsfraktion nicht.

Die andere Frage, ob das Land einen Schulträger zwingen könne, eine bestimmte Schule zu errichten, sei im Gesetz so geregelt, daß dann, wenn der Bedarf fest stehe, so etwas passiere.

Die praktischen Auswirkungen dieser Regelung erlebe man beispielsweise bei der Gründung von Gesamtschulen. So werde das auch hier laufen. Weil eine solche Schule zusätzliches Personal erfordere, stehe dies auch, wie überall, unter dem Vorbehalt der sächlichen und personellen Ausstattung.

Daß das Kultusministerium in Nordrhein-Westfalen analog zur Stadt Hamburg gleichzeitig die Aufgaben eines städtischen Schulverwaltungsamtes übernehme, könne doch nicht GRÜNEN-Ideologie sein, wenn er es recht verfolgt habe.

**Abgeordnete Gebauer-Nehring (SPD)** berichtet, sie habe lange in einem Integrationsversuch gearbeitet und könne nur sagen: Es gebe nicht die Alternative Integration oder Sonderschule, sondern es gebe nur die Alternative, das Beste für das behinderte Kind zu finden. Das könne im Einzelfall Integration sein, das könne im anderen Fall die Sonderschule sein. Beides sei nicht möglich.

Weil eben Behinderungen so unterschiedlich seien, benötige man ein unterschiedliches Instrumentarium. Von daher solle auch die Regelung mit den Sonderschulklassen und den Fördergruppen im Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu den Sonderschulklassen brauche man scharf gefaßte Regelungen, in welchen Ausnahmefällen sie möglich seien. Eine Möglichkeit sei, dadurch weitere Wege für die Kinder zu vermeiden.

Bei den Fördergruppen an den Grundschulen könne auch die Situation auftreten, daß Kinder mit einer Behinderung die große Gruppe zeitweise nicht ertragen und in eine kleinere müßten. Um in diesen Situationen flexibel reagieren zu können, schlage die

SPD-Fraktion den Passus mit den Fördergruppen vor, damit die Sonderschule nicht als Förderort festgesetzt werden müsse. Ein Kind müsse die Möglichkeit haben, an der Grundschule weiter beschult zu werden, wenn auch nur mit Teilintegration in einzelnen Fächern - beispielsweise Sport, Musik oder bestimmten Projekten -, aber nicht über den ganzen Vormittag des Unterrichts.

**Abgeordnete Schumann (GRÜNE)** merkt an, sie habe den Bericht über den Schulversuch aufmerksam gelesen und an keiner Stelle die Feststellung gefunden, daß es Situationen gebe, in denen die große Klasse ein Kind nicht ertrage oder umgekehrt ein Kind eine Klasse nicht.

Im Schulversuch sollten nicht die großen Klassen konstruiert werden. Die großen Klassen an der Grundschule sollten doch vermieden werden, ansonsten werde die Unerträglichkeit durchaus vorprogrammiert. Nach ihrer Meinung hat es mit der Konstruktion der Größe zu tun, wenn die SPD-Fraktion hier ein zusätzliches Angebot für sonderpädagogische Fördergruppen fordere.

## **2        Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarf und die Entscheidung über den schulischen Fördert (VO - SF)**

Vorlagen 11/3546 und 11/3698

**Abgeordnete Kever-Henseler (SPD)** macht darauf aufmerksam, daß die Verordnung nach der Anhörung neu gefaßt worden sei. Es erfordere einen hohen Aufwand, die beiden Versionen Satz für Satz miteinander zu vergleichen.

In der jetzt vorliegenden Verordnung sehe sie hinsichtlich der Beteiligung der Eltern einen großen Fortschritt. In der vorhergehenden Version habe es in etwa geheißen, daß sich die Eltern während des Verfahrens melden könnten. Das habe so geklungen, als wenn die Eltern von sich aus die Initiative ergreifen müßten, um überhaupt in die Diskussion einbezogen zu werden.